

Rahmenvereinbarung

über die Zusammenarbeit bei der Durchführung organisierter Sportveranstaltungen im sächsischen Staatswald (RV SportV im Wald)

Vertragsnr.: B14-002/12

Aktenzeichen: 8603.00/41

Zwischen dem Freistaat Sachsen,
vertreten durch den Staatsbetrieb Sachsenforst – Geschäftsleitung,
Bonnewitzer Straße 34,
01796 Pirna OT Graupa
diese vertreten durch dessen Leiter Herrn Prof. Dr. Hubert Braun,
oder dessen Vertreter im Amt, Herrn Hartmut Biele

im Folgenden "SACHSENFORST" genannt,

und dem Landessportbund Sachsen
Goyastraße 2d
04105 Leipzig
dieser vertreten durch den Präsidenten Eberhard Werner
oder dessen Vertreterin im Amt, Vizepräsidentin Breitensport Dr. Petra Tzschoppe

im Folgenden "LSB" genannt,

wird folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

Präambel

Den Wald zu erhalten, zugleich die Forstwirtschaft und den naturverträglichen Sport, der durch seinen hohen Freizeitwert einen besonderen gesellschafts- und gesundheitspolitischen Beitrag zum Wohle der Menschen leistet, zu fördern sowie einen Interessensausgleich zwischen den Belangen der Waldeigentümer, der Sportvereine und der Allgemeinheit herbeizuführen, ist Hintergrund dieser Rahmenvereinbarung zwischen dem LSB und SACHSENFORST.

Der Wald ist attraktive Kulisse und beliebter Ort für naturverträgliche Sport- und Freizeitaktivitäten. Die Zunahme von Veranstaltungen und Errichtung und Erhaltung von Sportstätten bei gleichzeitig steigender Sportartenanzahl haben zu erkennen gegeben, dass den daraus entstehenden Nutzungskonflikten sowie der Beeinträchtigung des Waldes und seiner Funktionen und zur Wahrung der jeweiligen Interessen aktiv vorzubeugen ist. Mit diesem Bewusstsein hat sich zwischen dem LSB und SACHSENFORST eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit entwickelt und ein bewährtes Verfahren bei der Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen im Wald etabliert.

Die Mitgliedsvereine des LSB (im Weiteren Veranstalter genannt) erkennen die Bedeutung des Waldes an, auf Grund seiner herausgestellten Priorität für die Umwelt- und Naturschutzfunktion, für die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, des Klimas, des Wasserhaushalts, der Reinhaltung der Luft sowie für die Wichtigkeit der Agrar- und Infrastruktur, des wirtschaftlichen Nutzens und für die Erholung anderer Waldbesucher. Damit soll die Umsetzung von Schutz- und Nutzziele und sportlicher Nutzung sowie Erholungsaktivitäten verwirklicht werden.

§ 1

Schwerpunkte der Rahmenvereinbarung

Der LSB und SACHSENFORST vereinbaren folgende Schwerpunkte:

1. Gewährleistung regelmäßiger gegenseitiger Information über sportliche Nutzungen, forst- und umweltfachlicher Rahmenbedingungen sowie gesetzlicher Hintergründe und aktueller Entwicklungen durch Schulungen und Nutzung der Medien des LSB und SACHSENFORST.
2. Durchführung eines regelmäßigen gegenseitigen Austausches über mögliche mit der Organisation und Umsetzung von sportlichen Nutzungen im Wald einhergehende Fragestellungen zur Effektivierung des Verfahrens.
3. Unterstützung von Sportveranstaltungen der in Landes-, Kreis- und Stadtsportbünden Sachsens organisierten Mitgliedsvereine bei gleichzeitiger Beachtung und Gewährleistung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen im sächsischen Staatswald.
4. Hohe Sicherheit bei der Durchführung von Sportveranstaltungen für Veranstalter und Teilnehmer (Planungssicherheit, Risikominimierung, Konfliktminimierung durch Vertragsregelung und Absprachen vor Ort).

§ 2

Information und Kommunikation

1. Organisierte Sportveranstaltungen im Wald (im Sinne der Anlage 1) bedürfen nach § 11 Abs. 4 SächsWaldG der Erlaubnis des jeweiligen Waldbesitzers. Für den sächsischen Staatswald ist hierfür SACHSENFORST zuständig. Die sich aus § 11 Abs. 4 des SächsWaldG für Veranstalter und Waldbesitzer ergebenden Pflichten und Rechte, sowie die in diesem Zusammenhang erarbeiteten Erläuterungen zur Erlaubnispflicht, werden durch SACHSENFORST sowie durch den LSB kommuniziert, so dass anderen Waldbesitzern und Veranstaltern eine einheitliche Orientierungshilfe zur Verfügung steht.
2. Die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung können auch beispielhaft für die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb des sächsischen Staatswaldes herangezogen werden, wenn die jeweiligen Waldbesitzer und Veranstalter dies wünschen. Zu diesem Zweck vereinbaren die Vertragspartner, dass die Inhalte der Rahmenvereinbarung zur Information und Kommunikation gegenüber Dritten nutzbar sind und öffentlich transparent Verwendung finden können.
3. Der LSB wird im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung aktiv über die Hinweise von SACHSENFORST zur Rücksichtnahme und Fairness bei der Durchführung von Veranstaltungen in Wald und Natur (Anlage 2) informieren und diese Hinweise in geeignete Publikationen und Veröffentlichungen nach Abstimmung mit SACHSENFORST aufnehmen.
4. Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig in regelmäßigen Abständen (mindestens halbjährlich) über aktuelle Themen der Nutzung des Staatsforstgrundes für Sportveranstaltungen und über die Anwendung der Rahmenvereinbarung.
5. Der LSB nimmt unter dem Thema „Sport im Wald“ und „Sport in Sachsen – Mit der Natur in gesundem Einklang“ Informations- und Schulungsinhalte über gesetzliche und forstwirtschaftliche Rahmenbedingungen, über den Wald- und Umweltschutz, das Waldgesetz, die Waldpflege und -bewirtschaftung und die Aufgaben von SACHSENFORST in seine regelmäßigen Schulungs- und Seminarveranstaltungen in Abstimmung mit SACHSENFORST auf. SACHSENFORST wird den LSB bei diesen Schulungen mit geeignetem Material oder durch Referenten unterstützen.
6. Der LSB und SACHSENFORST werden in den eigenen Medien (z.B. Internet, Mitarbeiter-/Mitgliederzeitschrift) regelmäßig über Aktuelles und Wichtiges zum Thema „Sport im Wald“ berichten und in gemeinsamer Abstimmung neue Informationsmedien erarbeiten. Der LSB wird sich dafür einsetzen, die Partnerschaft und Unterstützung durch SACHSENFORST in geeigneter Weise in öffentlichen Medien seines Verbandes und seiner Mitgliedsvereine darzustellen.
7. Der LSB wird im Rahmen der Umweltbildung und gemeinsamen Kommunikation die jährlich stattfindenden „Sächsischen Waldwochen“ wie auch SACHSENFORST den „Umwelttag im Sport“ des LSB unterstützen.

§ 3

Sportveranstaltungen im sächsischen Staatswald

1. Organisierte Sportveranstaltungen des LSB und der Stadt- und Kreissportbünde und deren Mitgliedsvereine im sächsischen Staatswald (Veranstalter), z.B. Wander- und Laufveranstaltungen aller Art, Skilangläufe, geführte Skiwanderungen, Radfahrveranstaltungen, usw. werden im Hinblick auf die besondere gesellschafts- und gesundheitspolitische Bedeutung des Sports und des hohen Freizeitwertes durch SACHSENFORST im sächsischen Staatswald unterstützt.
2. Sportveranstaltungen werden durch den Veranstalter bei der jeweils zuständigen Forstbezirks- oder Schutzgebietsverwaltung von SACHSENFORST mindestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beantragt. Die Durchführung wird gemeinsam abgestimmt. Im Interesse eines reibungslosen und rechtssicheren Ablaufes der Veranstaltungen vereinbaren die Vertragspartner die Anwendung der als Anlage 3 beigefügten Durchführungshinweise. Bei der Durchführung von Sportveranstaltungen im sächsischen Staatswald sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. SACHSENFORST hat nach Maßgabe sachlicher Gründe (z.B. aus Gründen der Verkehrssicherung, des Naturschutzes, der Forstbetriebsarbeiten oder anderer Nutzungsverträge) das Recht, einen Veranstaltungsantrag abzulehnen. Die Ablehnung eines Veranstaltungsantrages muss bis spätestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn durch die jeweils zuständige Forstbezirks- oder Schutzgebietsverwaltung von SACHSENFORST erfolgen.

§ 4

Verkehrssicherung

1. Der Veranstalter übernimmt auf der überlassenen staatsforsteigenen Fläche die Verkehrssicherungspflicht, soweit Gefahrenquellen Auswirkungen auf die Durchführung einer organisierten Sportveranstaltung haben können. Er kann sich bei der Durchführung von Maßnahmen der Verkehrssicherung der fachlichen Beratung von SACHSENFORST bedienen.
2. Die Einzelheiten der Verkehrssicherung im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung eines Mitgliedsvereins des LSB werden in dem jeweils gesondert abzuschließenden Gestattungsvertrag in Abhängigkeit von Art und Dauer der konkreten Veranstaltung geregelt.

§ 5

Haftung und Haftpflicht

1. SACHSENFORST haftet nicht für Störungen bei der Ausübung des Nutzungsrechtes, insbesondere nicht für Schäden oder Beeinträchtigungen am Vertragsobjekt durch Naturereignisse, Menschen, Tiere, Sachen oder sonstige Fälle höherer Gewalt.
2. SACHSENFORST haftet gegenüber dem Veranstalter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden, die sich aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ergeben. In diesem Fall gilt der gesetzliche Haftungsmaßstab des § 276 Abs. 1 BGB.
3. SACHSENFORST haftet nicht für die gefahrlose Beschaffenheit und für die stete Benutzbarkeit des zur Mitbenutzung vereinbarten Staatsforstgrundes und übernimmt keine Gewähr für Beschädigung oder Beeinträchtigung von durch den Veranstalter geschaffenen Einrichtungen.
4. Der Veranstalter haftet SACHSENFORST für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung durch den Veranstalter, dessen Beschäftigten, Beauftragten oder Benutzern entstanden sind.
5. Der Veranstalter stellt SACHSENFORST von allen Schadensersatzansprüchen frei, die gegenüber SACHSENFORST von Dritten infolge oder aus Anlass der Ausübung der Nutzung geltend gemacht werden. Wird aus einem solchen Anlass ein Rechtsstreit geführt, trägt der Veranstalter dessen Kosten und Folgen. Dies gilt nicht für Schadensfälle, die durch den Freistaat Sachsen, dessen Bedienstete oder Beauftragte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. SACHSENFORST verpflichtet sich, im Falle der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen Dritter den Veranstalter umgehend zu benachrichtigen und bei gerichtlicher Geltendmachung den Streit zu verkünden.
6. Der Veranstalter verpflichtet sich bei Abschluss eines Gestattungsvertrages, die jeweils gültige Sportversicherung vorzulegen oder eine andere Haftpflichtversicherung für die übernommenen Risiken abzuschließen und nachzuweisen. Die Höhe der Versicherung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der übernommenen Haftung stehen.

Bei Wander-, Lauf-, Radwander- und Skilanglaufveranstaltungen ist in Anerkennung der Sportversicherung für Veranstalter alternativ zum Versicherungsnachweis auch ein aktueller Nachweis der Mitgliedschaft im LSB ausreichend.

§ 6

Unterstützung und Kosten

1. Nachfolgende Grundsätze gelten für Sportveranstaltungen der im LSB und den Stadt- und Kreissportbünden organisierten gemeinnützigen Sportvereine, für die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 4 SächsWaldG notwendig ist und die nicht dem freien Betretungsrecht unterliegen (vgl. Anlage 1 - Interpretationshinweise § 11 Abs. 4 SächsWaldG).
2. Die Leistungen zur Erlaubnis gemeinnütziger naturverträglicher Sportveranstaltungen erbringt SACHSENFORST für Kinder, Jugendliche (bis 18 Jahre) und Behinderte im Rahmen der haushaltrechtlichen Vorgaben generell entgeltfrei.

3. Bei öffentlichen konfliktarmen Wander-, Lauf-, Radwander- und Skilanglaufveranstaltungen auf Waldwegen und Skiloipen wird SACHSENFORST die Erlaubnis zur Durchführung im sächsischen Staatswald darüber hinaus ebenfalls im Rahmen der haushaltrechtlichen Vorgaben entgeltfrei erbringen, wenn es sich um typische naturverträgliche gemeinnützige Breitensportveranstaltungen zur Gesunderhaltung der Bevölkerung handelt, die auf Basis ehrenamtlichen Engagements und ohne kommerzielle Absicht durchgeführt werden.
4. Für andere naturschutz- und forstrechtlich erlaubnisfähige Sportveranstaltungen von Vereinen des LSB im sächsischen Staatswald (z.B. Cross- oder Orientierungslaufveranstaltungen, Veranstaltungen mit Sperrungen von Waldwegen oder außerhalb der Wege) wird für die Erlaubnis ein Mindestentgelt von 50,00 € und ab veranstaltungskonkreten Einnahmen von über 500,00 € eine Richtgröße für die Entgeltvereinbarung von 10 % der jeweiligen Einnahmen vereinbart. Fördergelder sowie in den Ausschreibungen der Orientierungslaufveranstaltungen separat ausgewiesene Kartenkosten werden dabei nicht berücksichtigt.
5. Für erlaubnispflichtige wiederkehrende Trainingsveranstaltungen werden Jahresvereinbarungen zwischen der SACHSENFORST–Forstbezirks-/Schutzgebietsverwaltung und dem Veranstalter empfohlen.
6. Sportveranstaltungen, für die überdurchschnittliche und außerordentliche Betreuungs- und Abstimmungsleistungen durch SACHSENFORST notwendig sind (z.B. Mountainbikeveranstaltungen, mehrtägige Veranstaltungen mit Strecken unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade und Längen), kommerzielle Veranstaltungen oder Sondersportarten bzw. Ausnahmeveranstaltungen (z. B. Motorsportveranstaltung) bedürfen der gesonderten Vereinbarung zwischen SACHSENFORST und dem Veranstalter.
7. Entgeltbeträge verstehen sich jeweils zzgl. der zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Gestattungsvertrages mit dem Veranstalter geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und evtl. zu berechnender Entschädigungen (z.B. für die Beseitigung von Schäden an Wegen und Waldbeständen).
8. Ist sächsischer Staatswald nur anteilig betroffen, reduzieren sich die Beträge anteilig unter Berücksichtigung der anderen betroffenen Waldgrundstücke in Sachsen. Für konfliktarme gemeinnützige Sportveranstaltungen, die den sächsischen Staatswald nur in geringem Maße nutzen, kann grundsätzlich von einer Entgeltvereinbarung für die Erlaubnis abgesehen werden.
9. Sollte der Veranstalter zusätzliche Leistungen wünschen (z.B. für Verpflegungs- und Verkaufsstände, Werbetafeln, Kfz-Befahrungen, Unterstützungsleistungen bei der Einholung anderer Erlaubnisse oder Genehmigungen o. ä.) können diese gesondert vereinbart und berechnet werden.
10. Partnerschaftsvereinbarungen zwischen den SACHSENFORST–Forstbezirks-/Schutzgebietsverwaltungen und örtlichen, gemeinnützigen Sportvereinen ermöglichen die Anerkennung anderer für SACHSENFORST geldwerter Leistungen für Schutz, Pflege und Erhaltung des Waldes.

§ 7

Laufzeit der Rahmenvereinbarung

1. Die Rahmenvereinbarung tritt am 01.01.2013 in Kraft und behält ihre Gültigkeit bis 31.12.2015.
2. Vor Ablauf der Rahmenvereinbarung werden der LSB und SACHSENFORST gemeinsam eine Veranstaltung „Sport im Wald“ organisieren, auf der die gewonnenen Erfahrungen ausgewertet werden.

§ 8

Sonstige Bestimmungen

1. Alle Änderungen, Ergänzungen, die Kündigung oder Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so ist diese durch das geltende Recht zu ersetzen. Die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung bleiben unberührt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweiligen Fassung.
3. Sämtliche in der Rahmenvereinbarung genannten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil derselben.
4. Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Davon erhalten
die SACHSENFORST-Geschäftsleitung und
der LSB
je eine Ausfertigung.

Zur Anerkennung unterzeichnen:

Für SACHSENFORST

Für den LSB Vizepräsidentin

Herr Prof. Dr. Braun

Frau Dr. Tzschoppe

Pirma den *08.02.2013*

Leipzig den *02. Januar 2013*

Staatsbetrieb Sachsenforst
(Stell.) **Geschäftsleitung**
Bonnewitzer Straße 34
01796 Pirna, OT Graupa

(Stempel)

iv [Signature]

[Signature]

Unterschrift

Unterschrift

Anlagen:

1. Hinweise zur Erlaubnispflicht bei Veranstaltungen nach § 11 Abs. 4 SächsWaldG im Wald
2. Hinweise „Natur erleben & bewahren“
3. Durchführungshinweise für Veranstaltungen im sächsischen Staatswald

ANLAGE 1 HINWEISE

ZUR ERLAUBNISPFlicht BEI VERANSTALTUNGEN NACH § 11 ABS. 4 SÄCHSWALDg IM WALD EINSCHLIEßLICH NICHT ÖFFENTLICH GEWIDMETER WALDWEGE:

MERKMALE FÜR ERLAUBNISPFlichtIGE VERANSTALTUNGEN NACH § 11 ABS. 4 SÄCHSWALDg:

- Sportveranstaltungen, bei denen Startgelder, Teilnahmegelder, Zuschauerentgelte entrichtet werden,
- Sportveranstaltungen, für die veranstaltungskonkret Spenden-, Sponsor- oder Fördergelder eingeworben werden,
- Sportveranstaltungen, zu deren Teilnahme die Allgemeinheit (d.h. ein unbestimmter Personenkreis) durch Einladungen, Ausschreibungen, Aufgebote oder Plakatierung aufgefordert wird,
- Sportveranstaltungen mit kommerziellem oder gewerblichem Charakter,
- Sportveranstaltungen, bei denen es aufgrund des Umfangs (z. B. Teilnehmerzahl, Streckenlänge) oder der Nutzungsart besondere Konflikte mit anderen Waldnutzungen und –funktionen zu vermeiden gilt (z. B. Holzernte, Jagd, Naturschutz, andere Erholungssuchende, sonstige Schäden) und dadurch Abstimmungen mit dem Waldbesitzer notwendig werden (Gewährleistung von § 11 Abs. 2 SächsWaldG),
- Trainingsveranstaltungen, bei denen aufgrund von Gefährdungspotentialen (z.B. für Sportler, für andere Waldbesucher), möglichen Schäden (z.B. an Wegen) oder möglichen Beeinträchtigungen der Lebensgemeinschaft Wald (z.B. Brut- oder Wohnstätten wildlebender Tierarten) eine Abstimmung mit anderen Waldnutzungen oder mit dem Waldbesitzer notwendig ist.

NICHT ERLAUBNISPFlichtIGE NACH § 11 ABS. 4 SÄCHSWALDg SIND:

- Waldausflüge von Kindergruppen, Schulklassen und Wandervereinen sofern der Erholungszweck oder wald- und umweltpädagogische Anliegen im Vordergrund stehen und eine Organisation gemäß vorgenannter Merkmale nicht vorliegt.
- Gleichzeitige (gemeinschaftliche) Erholung mehrerer Personen, ohne dass eine Organisation in obigem Sinne vorliegt (z. B. sportliche Betätigung einzelner voneinander unabhängiger Personen; Lauftreffs/Waldläufe, Fuß-/Radwanderungen und Treffen oder Ausflüge von Gruppen, Vereinen, Schulklassen).

SONSTIGE ERLAUBNISPFlichten NACH § 11 ABS. 4 SÄCHSWALDg SIND:

- Der Erlaubnispflicht durch den Waldbesitzer unterliegen z. B. immer das Fahren mit Motorfahrzeugen, Fuhrwerken oder Kutschen, das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen und das Aufstellen von Verkaufs- und Verpflegungsständen im Wald wie auch das Anbringen von Ausschielderungen und Werbeflächen sowie das gewerbliche Filmen und Fotografieren.
- Auch "Vorbereitungshandlungen" (wie z. B. Herstellen von Loipen, Aufstellen von Geräten, Kennzeichnungen, Absperrungen) oder "Hilfstätigkeiten" (wie z. B. Loipenpflege mittels Fahrzeugen) können gesondert erlaubnispflichtig sein, sofern sie nicht von einer anderweitig erforderlichen Erlaubnis umfasst sind.

ALLGEMEIN

Auch wenn keine Erlaubnispflicht besteht, wird eine frühzeitige Information des Waldbesitzers empfohlen. Dies gilt insbesondere für Vorhaben, die außerhalb von Wegen oder in der Dunkelheit stattfinden sollen.

ANLAGE 2 HINWEISE „NATUR ERLEBEN & BEWAHREN“

natur 
erleben & bewahren

- Genieße die Natur
- Schütze Pflanzen und Tiere
- Achte auf Forstarbeiten
- Nimm Rücksicht auf Andere
- Verhindere Waldbrände
- Hinterlasse keinen Müll
- Halte Gewässer sauber
- Beachte Schutzgebiete
- Sei vorsichtig und sorgsam

www.sachsenforst.de

ANLAGE 3 DURCHFÜHRUNGSHINWEISE

FÜR DAS ABSTIMMUNGS- UND ERLAUBNISVERFAHREN BEI EINZELVERANSTALTUNGEN IM SÄCHSISCHEN STAATSWALD

A) VERFAHRENSABLAUF UND GRUNDLAGEN BEI DER MITBENUTZUNG VON SÄCHSISCHEM STAATSWALD

- 1.) Organisation, Durchführung und in Anspruch zu nehmende Flächen werden durch den Veranstalter mit der örtlich zuständigen Forstbezirks/Schutzgebietsverwaltung von SACHSENFORST bzw. mit der Geschäftsleitung, sofern mehrere Forstbezirke betroffen sind, einvernehmlich abgestimmt, wobei die Abstimmungsergebnisse und evtl. Lagepläne Bestandteile der späteren vertraglichen Vereinbarung werden. Grundstücke werden erst dann für die vorgesehene Veranstaltung in Anspruch genommen, wenn alle notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. der Naturschutzbehörden, der Verkehrsbehörden) vorliegen und der Gestattungsvertrag abgeschlossen ist. Je nach Veranstaltungsart sind zur Herstellung der gegenseitigen Rechtssicherheit in den Einzelverträgen Bedingungen wie Zweck, Zeitraum, Entgelt, Haftung, Verkehrssicherung etc. zwischen den Vertragspartnern zu regeln.
- 2.) Die Durchführung einer organisierten Sportveranstaltung auf Staatsforstgrund soll rechtzeitig durch den Veranstalter bei der örtlich zuständigen Forstbezirks-/Schutzgebietsverwaltung von SACHSENFORST beantragt werden. Für den Antrag wird ein Antragsformular als Unterstützung eines vereinfachten effizienteren Abstimmungsverfahrens verwendet. Das Antragsformular ist über die Internetseiten des LSB (<http://www.sport-fuer-sachsen.de/r-sport-und-umwelt-a-147.html>) und von SACHSENFORST (<http://www.smul.sachsen.de/sbs/6694.htm>) sowie bei allen Forstbezirks- und Schutzgebietsverwaltungen und in der Geschäftsleitung von SACHSENFORST erhältlich. Dem Antrag ist eine aktuelle Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit beizulegen.
- 3.) Nach Antragsprüfung zur Durchführung von organisierten Sportveranstaltungen auf Staatsforstgrund erfolgen die Leistungsabstimmungen zwischen der SACHSENFORST-Forstbezirks-/Schutzgebietsverwaltung und dem Veranstalter sowie der Abschluss eines Gestattungsvertrages (ggf. nur Erlaubniskarte). Mit jeder separat erteilten Erlaubnis wird dem Veranstalter eine Erlaubniskarte ausgehändigt, die ihm als Berechtigungsnachweis während der Veranstaltung dient.
- 4.) Zur Vereinfachung und Aufwandsreduzierung kann nach Ermessen der örtlich zuständigen Forstbezirks-/Schutzgebietsverwaltung anstelle eines ausführlichen Gestattungsvertrages der Vertragsabschluss für kleine räumlich und zeitlich begrenzte Veranstaltung mittels einer einfachen Erlaubniskarte erfolgen.
- 5.) Bei regelmäßigen unterjährigen Veranstaltungen sollte zwischen organisierten Mitgliedsvereinen des LSB Sachsen und der Stadt- und Kreissportbünde und den SACHSENFORST-Forstbezirks-/Schutzgebietsverwaltungen nach Antragsprüfung eine Jahresvereinbarung geschlossen werden. Hier sind u.a. Termine, Veranstaltungsstrecken, Ansprechpartner, unterjährige Abstimmungsverfahren u. a. festzulegen.